

Sozialstaat

1. Entwicklung des Sozialstaatsprinzip

1.1 Arten der Solidarität

1.1.1 Sippensolidarität (Mitversorgung)

1.1.2 familiale Solidartität (Fürsorge)

1.1.3 zwischenmenschliche Solidarität (Almosen)

1.1.4 Gruppensolidarität (Versicherung)

1.1.5 staatl. regulierte Solidarität (Umverteilung)

1.1.S1 Koexistenz möglich, kein wechselseitiger Ausschluss; Wandel von organischer zu mechanischer Solidarität (Sippensolidarität (Mitversorgung), familiale Solidartität (Fürsorge), zwischenmenschliche Solidarität (Almosen), Gruppensolidarität (Versicherung), staatl. regulierte Solidarität (Umverteilung))

1.2 Sozialgesetzgebung Bismarcks

1.2.1 1883: Gesetz betreffend Krankenversicherung der Arbeiter

1.2.2 1884: Arbeiter Unfallversicherung

1.2.3 1889: Alters und Invaliditätssicherung der Arbeiter

1.3 Weimarer Verfassung

1.3.1 § 161: Zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter massgeblicher Beteiligung der Versicherten.

1.3.2 1928: Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

2. Verfassung

2.1 Art 20GG: Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat

2.2 Sozialstaatsklausel verpflichtet als Schutzprinzip für die wirtschaftlich Schwachen den Staat, auch diesen Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren.

2.3 Ziel ist eine gerechte und ausgeglichene Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse

2.4 Unmittelbar geltendes Recht, das in hohem Maße der konkreten Ausgestaltung durch den Gesetzgeber bedarf (BVerfGE 5, 198; 10, 370) wobei er über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt.

2.5 Unmittelbare Rechtsansprüche lassen sich aus der Klausel nur sehr selten ableiten (BverfGe 1, 105) allerdings

2.6 Anspruch auf existenzsichernde Sozialhilfe

2.7 Der Staat kann sich bei seiner Umsetzung privater Organisationen bedienen

3. Sozialpolitik

3.1 Instrumente

3.1.1 Anrechte

3.1.2 Geld

3.1.3 Beteiligung

3.2 Prinzipien

3.2.1 Versicherungsprinzip

3.2.1.1 individuelle Absicherung von Risiken – Sparprinzip / Äquivalenzprinzip

3.2.2 solidarisches Versicherungsprinzip der gesetzl. Sozialversicherung

3.2.2.1 Beiträge nach Leistungsfähigkeit, Leistungen normiert (Unfallversicherung) oder nach Bedarf (KV) oder beides (Pflegeversicherung) – nur Rente nach relativem Äquivalenzprinzip

3.2.3 Versorgungsprinzip

3.2.3.1 im eingetretenen vordefinierter “Schadensfall” mit “Schadensgrund”

sorgt die steuerzahlende Soldiargesmeinschaft für den Geschädigten

3.2.4 Fürsorgeprinzip

3.2.4.1 nach dem Prinzip der Subsidiarität gibt der Staat Hilfe bei jedem Schadensfall
ohne Qualifizierung des Schadensgrundes – Bundessozialhilfegesetz

3.2.5 Alimentations- oder Unterstützungsprinzip

3.2.5.1 Staatliche Unterstützungen für eine dadurch besonders privilegierte Gruppe – Bafög/Zuschuss zur Alterssicherung von

3.3 Akteure

3.3.1 Weder Bund noch Länder betreiben im nennenswerten Umfang soziale Sicherungssysteme in eigener Trägerschaft

3.3.2 Bund macht Gesetze, Verbände, Körperschaften setzen um

3.3.3 nach Status

3.3.3.1 inkorporierte

3.3.3.1.1 für den Staat unverzichtbar mit quasistaatlicher Qualität (Bundesagentur) und gelegentlich Monopol

3.3.3.2 akkreditiert

3.3.3.2.1 selbständige Grossverbände, die sich nicht einem Gesetz verdanken, hohe öffentliche und sachliche Verhandlungsmacht (Caritas)

3.3.3.3 marginal

3.3.3.3.1 ressourcenschwache Akteure mit geringem Einfluss, Zersplitterung

4. Probleme

4.1 viele Langzeitarbeitslose

4.2 Abwanderung von Arbeit

4.3 Demographischer Wandel

4.4 Kostensteigerung

4.5 Ungleiche Risikoverteilung

5. Reformansätze

5.1 Aufhebung von Beitragsbemessungsgrenzen; Universalisierung des Systems

5.2 Reduktion staatl. Leistung; private Pflichtversicherungen

5.3 Heranziehung allen Einkommen

5.4 Grundsicherung statt Äquivalenz